



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Doris Rauscher, Ilona Deckwerth, Hans-Ulrich Pfaffmann, Angelika Weikert, Harald Güller, Susann Biedefeld, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

**Zustimmung zum Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge und in Fürsorgeangelegenheiten im Bundesrat**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass der Bundesrat dem vom Bundestag am 18.05.2017 beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge und in Fürsorgeangelegenheiten“ mit der darin enthaltenen Erhöhung der Betreuer- und Vormündervergütung zustimmt.

### Begründung:

Das am 18.05.2017 vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge und in Fürsorgeangelegenheiten“ geht zurück auf einen Gesetzentwurf des Bundesrats, der wiederum zurückgeht auf einen gleichnamigen Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge und in Fürsorgeangelegenheiten“ (vgl. BR-Drs. 505/16 v. 07.09.16). Die Regelungen zur Betreuervergütung waren weder in dem Gesetzentwurf, den der Bundesrat am 14.10.2016 beschloss, beim Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drs. 505/16 (Beschluss) v. 14.10.16), noch in dem zugrunde liegenden Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern,

Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein enthalten (vgl. BR-Drs. 505/16 v. 07.09.16).

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestags beriet den Gesetzentwurf des Bundesrats „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge und in Fürsorgeangelegenheiten“ (BT-Drs. 18/10485 v. 30.11.2016) am 17.05.2017 abschließend und empfahl mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in einer geänderten Fassung. Die Änderungen entsprachen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und dem im Hinblick auf die Erhöhung der pauschalen Stundensätze für Berufsbetreuer und -vormünder um jeweils fünfzehn Prozent auch die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmten.

Der Bundestag nahm entsprechend der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drs. 18/12427 v. 17.05.2017) am 18.05.2017 den Gesetzentwurf des Bundesrats in geänderter Fassung mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion und der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. an. Die Erhöhung der Vormünder- und Betreuervergütung, die in dem ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrats (BT-Drs. 18/10485 v. 30.11.2016) nicht beinhaltet war, wurde wie schon im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz von allen Fraktionen einstimmig beschlossen.

Auf Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses wurde das Gesetz von der Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrats am 07.07.2017 abgesetzt (vgl. BR-Drs. 460/1/17 v. 22.06.17). In der Beschlussempfehlung wird hierzu ausgeführt, dass die vom Bundestag beschlossene Fassung weiterer Überprüfung und Beratung bedarf. Die durch den Bundestag vorgenommene Verknüpfung der Anpassung der Vergütung der Berufsbetreuer, -vormünder und Verfahrenspfleger mit der durch den ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrats allein verfolgten Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits-sorge und in Fürsorgeangelegenheiten sei mangels Sachzusammenhangs nicht opportun. Zwar verdiene das Ziel einer angemessenen Vergütung der

Berufsbetreuer, -vormünder und Verfahrenspfleger Unterstützung. Jedoch erfordere die Entscheidung über die Anpassung der Betreuervergütung zunächst eine differenzierte Betrachtung der Gesamtproblematik auf der Grundlage der noch ausstehenden Forschungsergebnisse der rechtstatsächlichen Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Qualität in der rechtlichen Betreuung. Die Diskussion um eine angemessene Vergütung der Betreuer könne nicht ohne Bewertung der Qualität der rechtlichen Betreuung geführt werden.

Der Bundesrat hat deshalb das „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheits- und in Fürsorgeangelegenheiten“ abgesetzt.

Die Begründung, man wolle vor einer Erhöhung der Stundensätze eine umfassende Erörterung des Zusammenhangs von Qualität und Vergütung sowie weiterer Aspekte führen und lehne daher die vom Bundestag beschlossene Voraberrhöhung der Stundensätze ab, überzeugt nicht. Das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit dem Forschungsvorhaben zur Qualität in der rechtlichen Betreuung beauftragte Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) hat mittlerweile zwei Zwischenberichte 2016 und 2017 vorgelegt. Es muss daher seitens der Länder von einer Verzögerungstaktik im Hinblick auf die bevorstehende Bundestagswahl und einen möglichen Wechsel an der Spitze des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgegangen werden. Fachleute rechneten schon damals damit, dass innerhalb eines halben Jahres nach der Bundestagswahl nicht mit einer Positionierung der Fachebene zu einer umfassenden Reform des Betreuungswesens zu rechnen sei. Dass die Länderministerien früher als das Bundesjustizministerium gemeinsame Eckpunkte für eine Strukturreform vorstellen werden, halten sie für unwahrscheinlich. Wenn frühestens im Sommer 2018 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein Eckpunktepapier erarbeitet und noch weitere Gremien zu beteiligen sind, sei mit einem Gesetzentwurf im Jahr 2018 kaum noch zu rechnen.

Dagegen steht die Erforderlichkeit der Voraberrhöhung der Stundensätze bei der Vormünder- und Betreuervergütung. Die in den §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) festgelegte Pauschalvergütung der Berufsbetreuer ist

seit ihrer Einführung mit Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes am 01. Juli 2005 unverändert. Die hierin vorgesehenen Stundensätze und Stundenansätze sind durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Grundlage einer rechtstatsächlichen Untersuchung aus dem Jahr 2003 bestimmt worden.

Die dem Berufsbetreuer zustehende Vergütung soll insgesamt einen seiner Qualifikation und Tätigkeit angemessenen Umfang erreichen. Deshalb muss die pauschal festgesetzte Vergütung so ausgestaltet sein, dass sie für die von Berufsbetreuern wahrgenommenen Betreuungsleistungen den im Durchschnitt entstehenden Bearbeitungsaufwand im Wesentlichen auskömmlich entgeltet.

Berufsbetreuer nehmen im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahr, die einen erheblichen zeitlichen Einsatz verlangen und mit nicht unbeträchtlichen Haftungsrisiken verbunden sind. Die hierfür vom Staat bestellten, selbständig tätigen Personen sind darauf angewiesen, eine auch ihre persönlichen Bedürfnisse deckende Vergütung zu erhalten (vgl. BGHZ 116, 233, 238). Nach zwölf Jahren ist eine Anpassung der Stundensätze nach § 4 Abs. 1 VBVG mit Rücksicht auf die gestiegenen Kosten und die Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufsgruppen notwendig.

Die vom Bundestag beschlossene Voraberrhöhung der Stundensätze um 15 Prozent ist erforderlich, weil andernfalls damit zu rechnen ist, dass Berufsbetreuer noch mehr als bisher gezwungen sind, die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung dadurch auszugleichen, dass sie ihre Fallzahlen erhöhen. Eine Erhöhung der Vergütung für Berufsbetreuer ist auch deshalb angezeigt, um eine existenzsichernde Finanzierung der Betreuungsvereine sicherzustellen. Das Führen von Betreuungen durch Vereinsbetreuer ist erforderlich, damit die Vereine ihre Aufgaben nach § 1908f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen, diese in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie sowie Bevollmächtigte zu beraten, mit dem hierfür nötigen Praxiswissen effektiv wahrnehmen können. Um dem in der Praxis erkennbaren Trend entgegenzuwirken, dass Betreuungsvereine gezwungen sind, zur Kostendeckung und letztlich zu ihrer Existenzsicherung immer mehr Betreuungen durch ihre Mitarbeiter zu führen, erscheint die hier vorgesehene Vergütungserhöhung geboten.